



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2012

Nummer 14

## Inhalt

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>24</b>	10. 5. 2012	<b>Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales</b> Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2012 .....	360
<b>751</b>	26. 4. 2012	<b>RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmreich Markteinführung .....	360
<b>770</b>	25. 4. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölprodukten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) .....	368
<b>770</b>	26. 4. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von Mineralölen von Venlo über Wesel nach Gelsenkirchen und von Venlo nach Köln-Wesseling der N.V. Rotterdam-Rijn, Pijpleiding Maatschappij (RRP) .....	368

**II.**

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
<b>Finanzministerium</b>		
3. 5. 2012	Heizkostenbeitrag für an dientliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2010/2011 .....	368
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
7. 5. 2012	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers .....	369

**III.**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Landeswahlleiterin</b>		
2. 5. 2012	Bek. – Bundestagswahl 2009; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste .....	369
<b>Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr</b>		
27. 4. 2012	Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen .....	369
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>		
3. 5. 2012	Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2012 .....	370
<b>Unfallkasse Nordrhein-Westfalen</b>		
30. 4. 2012	4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode .....	372

**I.****24****Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2012**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 10.5.2012

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2012:

Nr. 1: 12.404 Personen

Nr. 2: -

Nr. 3: -

Nr. 4: 355 Personen

– MBl. NRW. 2012 S. 360

**751**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien  
und Energiesparen“ (progres.nrw)  
– Programmbericht Markteinführung**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VII A 2–43.00 –  
v. 26.4.2012

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt. Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw-Markteinführung.

Ziel des Programms ist es, die Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

**1.2**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltordnung (VV/VVG zur LHO),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17,
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3,

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 (De-minimis-Verordnung).

**1.3**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für die Errichtung, Ausbau und Reaktivierung folgender Maßnahmen und Anlagen:

**2.1**

Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

**2.2**

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

**2.3**

Energiespeichersysteme (inkl. Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden)

**2.4**

Mess- und Regelsysteme

**2.5**

Wärmepumpen (Raumwärme- und Warmwasserversorgung) als vorbildliche Muster- und Pilotanlagen

**2.6**

Wasserkraftanlagen

**2.7**

Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlage

**2.8**

Thermische Solaranlagen

**2.9**

Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage

**2.10**

Holz-KWK-Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW<sub>el</sub>

**2.11**

Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage (bis 500 kW<sub>el</sub>) zusätzlich elektrisch nutzen.

**2.12**

Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse

**2.13**

Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbarer Energien aus Biomasseanlagen versorgt werden

**2.14**

Wohngebäude im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlagen

**2.15**

Wohngebäude im 3-Liter-Haus Standard inkl. Lüftungsanlagen

**2.16**

Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung

**2.17**

Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht

**2.18**

Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte

**2.19**

Hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung bis 20 kW<sub>el</sub>.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen der Nrn. 2.1 bis 2.19 befinden sich in **Anlage I** der Richtlinie.

### 3

#### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

##### 3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie -Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang der AGVO, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben,

##### 3.2

Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen oder karitativen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.

##### 3.3

Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes teilnehmen.

##### 3.4

Gemeinden, die als Teilnehmer des European Energy Award (EEA) auftreten.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

##### 4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

##### 4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

##### 4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

##### 4.5

Sämtliche mit dem Antrag eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

##### 4.6

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

### 5

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### 5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

Für Antragsteller nach 3.1 wird keine Förderung gewährt, wenn die Zuwendung weniger als 350,— € je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).

##### 5.2

Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, ist mit anderen staatlichen Subventionen nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen.

##### 5.3

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Anlage I dieser Richtlinie.

Für **nicht** private Antragsteller ist ferner zu beachten:

- Sofern die Förderung die nach europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen überschreitet wird diese entsprechend folgender Regelungen gekürzt.

Für Unternehmen gelten dabei die folgenden Grundsätze:

- Die Förderung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Regel).
- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.
- Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) möglich. Dies gilt nicht für die Fördergegenstände 2.12 und 2.13.

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.14, 2.15, 2.16 2.18 und 2.19 gelten dabei die Bestimmungen gemäß Artikel 21 AGVO.

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.10, 2.11 u. 2.16 gelten dabei die Bestimmungen gemäß Artikel 22 AGVO.

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9 u. 2.16 gelten dabei die Bestimmungen gemäß Artikel 23 AGVO.

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.17 gelten dabei die Bestimmungen gemäß Artikel 24 AGVO, wonach u.a. eine Förderung möglich ist, wenn die Studie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Investitionen steht: Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder erneuerbare Energien oder Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher den Umweltschutz verbessern.

##### 5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für fabrikneue Anlagen- und Komponententeile, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Investitionsmehrausgaben nach AGVO sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage gemäß Art. 18 Nr. 6 b AGVO anfallen.

### 6

#### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### 6.1

Die Förderung zur **Errichtung von Biomasseanlagen in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage** zur Erzeugung von Wärme erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Warmwasserheizungsanlage muss mit einem ausreichend dimensionierten Warmwasserspeicher versehen sein.
- Die Solaranlage muss mit mindestens einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A oder besser betrieben werden.
- Der Endenergiebedarf des Gebäudes darf bei Energiebedarfsausweisen nicht über 175 kWh/m<sup>2</sup>a liegen.
- Bei Energieverbrauchsauflagen darf der Energieverbrauch bei darin enthaltener Warmwasserbereitung 150 kWh/m<sup>2</sup>a und bei nichtenthalten Warmwasserbereitung 130 kWh/m<sup>2</sup>a nicht überstiegen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Energieausweises erfolgen. Hierbei darf die zu errichtende Biomasseanlage in der Berechnung des Endenergiebedarfs, z.B. über die Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis (Anlage 10 zur EnEV), berücksichtigt werden.

- Sofern die Maßnahme einem nachweislich denkmalgeschützten Gebäude dient, kann ausnahmsweise auch dann gefördert werden, wenn der o.a. Höchstwert für den Endenergieverbrauch, bzw. -bedarf, nicht eingehalten werden kann.

#### 6.2

Bei **Wärmeübergabestationen / Hausanschlüssen** erfolgt eine Förderung jeweils nur einmal je Übergabestation und je Gebäude.

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

#### 6.3

Einzelheiten zur Förderung von Wärmenetzen, die aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasseanlagen versorgt werden, sind in einer separaten Anlage (Wärmenetze) geregelt.

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

#### 6.4

Die Förderung zur Errichtung von **Lüftungsgeräten in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnungsanlage** erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Bei Bestandsbauten, in denen ein Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, darf der Höchstwert der spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) um höchstens 0,15 W/m<sup>2</sup>K überschritten werden.
- Bei Neubauten, in denen ein Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresprimärenergieaufwand mindestens der zum Zeitpunkt des Bauantrags geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) (ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes) entsprechen.
- Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.
- Zentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung müssen einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80 % aufweisen.
- Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung für einen raumweisen Betrieb müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 % aufweisen.
- Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. des TZWL, Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.
- Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n50-Wert bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0 fache pro Stunde beträgt.

#### 6.5

Die Förderung zur Errichtung von **thermischen Solaranlagen** erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die thermische Solaranlage darf nur einem Gebäude zur Raumwärme- und Warmwassererzeugung dienen, bei dem der Bauantrag bzw. die Bauanzeige vor dem 1. Januar 2009 gestellt wurde.

Der Endenergiebedarf des Gebäudes darf bei Energiebedarfsausweisen nicht über 175 kWh/m<sup>2</sup>a liegen. Bei Energieverbrauchsauweisen darf der Energieverbrauch bei darin enthaltener Warmwasserbereitung 150 kWh/m<sup>2</sup>a und bei nichtenthalterner Warmwasserbereitung 130 kWh/m<sup>2</sup>a nicht übersteigen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Energieausweises erfolgen. Hierbei darf ein im Zuge der Maßnahme stattfindender Kessel austausch in der Berechnung des Endenergiebedarfs, z.B. über die Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis (Anlage 10 zur EnEV), berücksichtigt werden.

- Bei der Errichtung einer thermischen Solaranlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude brauchen die o.a. Verbrauchswerte ausnahmsweise nicht eingehalten zu werden. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Denkmalschutz vorzulegen.

- Die Solaranlage muss mindestens mit einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A oder besser betrieben werden.

- Ein Sachverständiger hat die fachgerechte Montage der thermischen Solaranlage zu bestätigen.

Die Mindestkollektorfläche für Flachkollektoren beträgt 9 m<sup>2</sup>; die Mindestkollektorfläche für Vakuumkollektoren beträgt 7 m<sup>2</sup>.

- Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 kWh/m<sup>2</sup>a nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

- Die Solarkollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.

- Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.

- Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

- Gefördert werden nur kombinierte Anlagen zur Warmwasserbereitung und Raumbeheizung.

#### 6.6

Die Förderung zur Errichtung von **Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlage** erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Photovoltaikmodule müssen nachweislich über ein Qualitätszertifikat gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“) verfügen.

- Der Wechselrichter muss nachweislich der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entsprechen.

- Ein Sachverständiger (z. B. Installateur) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist.

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/an Passivhäusern, 3-Liter-Häuser, Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, kirchlichen, kulturellen, sozialen oder karitativen Einrichtungen, von gemeinnützigen Vereinen,
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“,
- in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“,
- Photovoltaikanlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung (zusätzlich 25 % gegenüber „starken“ Systemen am gleichen Standort),
- fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen.

Bei fassadenintegrierten Anlagen müssen die Photovoltaikmodule in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten

Außenfassade des Gebäudes darstellen.

Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr.

An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kW<sub>p</sub> gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher bezuschusste Anlagen mit.

#### 6.7

Die Förderung zur Errichtung von **Wasserkraftanlagen** ist beschränkt auf max. 1000 kW<sub>el</sub> Leistung.

#### 6.8

Der **Passivhaus-Standard** wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 W/(m<sup>2</sup>K) und von transluzenten Bauteilen (z.B. Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 W/(m<sup>2</sup>K) und eine Zu/Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung, die zu einem Heizwärmebedarf Q<sub>H</sub> kleiner als 15 kWh/(m<sup>2</sup>a) führt und ein separates Heizsystem überflüssig macht. Der Jahresprimärenergiebedarf Q<sub>P</sub> für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 kWh/m<sup>2</sup>a Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 0,6 fache pro Stunde betragen.

Die Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb der Anlage eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4. Sie müssen einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80 % aufweisen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut zu erbringen.

#### 6.9

Der **3-Liter-Haus-Standard** orientiert sich an dem Passivhausstandard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von max. 35 kWh/m<sup>2</sup> wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 1,0 fache pro Stunde betragen.

Die Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb der Anlage eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4. Sie müssen einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80 % aufweisen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut zu erbringen.

#### 6.10

Gefördert werden Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogasanlagen (bis 500 kW<sub>el</sub>), die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlagen zusätzlich elektrisch nutzen.

Dabei muss die dem Gasmotor nachgeschaltete Anlage einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 10 % bezogen auf die Abgaswärme erreichen. Der elektrische Eigenbedarf der nachgeschalteten Anlage darf dabei 25% der elektrischen Leistung des Moduls nicht überschreiten.

#### 6.11

Die Förderung von Mess- und Regelsystemen erfolgt unter der Voraussetzung einer mindestens fünfzehnprozentigen Verbesserung der Energieausnutzung. Energieschirme sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 6.12

KWK-Anlagen müssen hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG Anhang III des Europäischen Parlaments sein und auch den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission genügen. Der Wirkungsgrad der KWK Anlage muss mindestens 80 % betragen.

KWK-Anlagen müssen über einen Wärmespeicher verfügen, der für eine Kapazität von mindestens 0,3 m<sup>3</sup> Was-

seräquivalent pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der angeschlossenen KWK-Anlage ausgelegt ist.

#### 7

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde zu stellen.

Je Vorhaben ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter NRW unter:

- der Telefonnummer: 01803 – 100110,
- der E-Mail-Adresse: [nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de) oder
- im Internet unter [www.nrwdirekt.de](http://www.nrwdirekt.de), [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de).

#### 7.2

Anträge können im Zeitraum zwischen dem 4. Februar und dem 5. November eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Vorher bzw. nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig. Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege über die virtuelle Poststelle der Bezirksregierung Arnsberg [vps@bra.nrw.de](mailto:vps@bra.nrw.de) gestellt werden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass der Antragsteller sich hierbei einer qualifizierten digitalen Signatur bedient. Organisatorische und technische Hinweise zu diesem Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht

#### 7.3

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert, bzw. die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt i. d. R. zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen (Ausnahme anteilig finanzierte Maßnahmen).

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.

#### 7.4

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nummer 1.4 die dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P bzw. ANBest-G).
- Festbetrag finanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 8

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

<b>proges.nrw. – Markteinführung 2012</b>			
Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen
			Weitere Hinweise
2.1.	<b>Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung</b>		
2.1.1	Bestandsbauten Einfamilienhaus (EFFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	a) zentrale Lüftungsanlage max. 1200 € pro Haus.  b) dezentrale Lüftungsanlagen 200 € pro Gerät und Wohnraum	Nr. 6.4 der Richtlinie zu a) Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 6000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1200 €.
2.1.2	Bestandsbauten Mehrfamilienhaus (MFH)	a) zentrale Lüftungsanlage max. 800 € pro Wohneinheit  b) dezentrale Lüftungsanlagen 200 € pro Gerät und Wohnraum	Nr. 6.4 der Richtlinie zu a) Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 4000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 800 €.
2.1.3	Neubauten Einfamilienhaus (EFFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	max. 1000 € pro Haus	Nr. 6.4 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 5000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1000 €.
2.1.4	Neubauten Mehrfamilienhaus (MFH)	max. 800 € pro Wohneinheit	Nr. 6.4 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 4000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 800 €.
2.2	<b>Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme</b>	max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung
2.3	<b>Energiepeichersysteme (inkl. Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden)</b>	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung
2.4	<b>Mess- und Regelsysteme</b>	max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.11 der Richtlinie Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Voraussetzung ist eine 15 %ige Verbesserung der Energie Nutzung
2.5	<b>Wärmepumpen (Raumwärme- und Warmwasserversorgung) als vorbildliche Muster - und Pilotanlage</b>	max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.6	<b>Wasserkraftanlagen</b>	max. 1000 € pro kW <sub>el</sub>	Nr. 6 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 5000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1000 €.	Antragsvordruck Nr. 2.6
2.7	<b>Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlage</b>	500 € pro kWp	Nr. 6 der Richtlinie Mindeststromerzeugung: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kWp; dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kWp; innovative Systeme 1.000 kWh je kWp..	Antragsvordruck Nr. 2.7
2.8	<b>Thermische Solaranlagen</b>			
	2.8.1 Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DH-H), Reihenhaus (RH)	90 € pro m <sup>2</sup>	Nr. 6.5 der Richtlinie Die Förderhöhe für Gebäude nach Nr. 2.8.1 ist auf max. 1800 € beschränkt. Gefördert werden nur kombinierte Anlagen zur Warmwasserbereitung und Raumbeheizung .	Antragsvordruck Nr. 2.8
	2.8.2 Mehrfamilienhaus (MFH)		Ausnahme für Passivhäuser und 3-Liter-Häuser: – Kombinierte Anlage nicht erforderlich – mindest Kollektorgöße liegt bei 4 m <sup>2</sup>	
	2.8.3 Gewerbebetriebe (im Sinne der Gewerbeordnung)			
	2.8.4 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	300 € pro m <sup>2</sup>	Nr. 6.5 der Richtlinie Prozesswärme ist Wärme, die für technische Prozesse und Verfahren (Trocknen, Garen, Schmelzen, Schmieden usw.) genutzt wird.	
2.9	<b>Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage</b>			
	2.9.1 zur Eigenbedarfsversorgung	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ( max. 50.000 €) für die Biomasseanlage einschl. Speicher.	Nr. 6.1 und Nr. 6.5 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.9
		Förderung der Solaranlage gemäß Nr. 2.8.		
	2.9.2 zur Eigenbedarfs- und Fremdversorgung Dritter	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 50.000 €) für die Biomasseanlage einschl. Speicher. Zusätzlich max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 40.000 €) für das Wärmenetz.	Nr. 6.1 und 6.5 der Richtlinie mind. 30 % der Wärme muss durch Dritte genutzt wird	
		Förderung der Solaranlage gemäß Nr. 2.8.		
2.10	<b>Holz - KWK -Anlagen bis 150 kW<sub>el</sub></b>	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 50.000 €		Antragsvordruck Nr. 2.10

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage (bis 500 kW <sub>el</sub> ) zusätzlich elektrisch nutzen.	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.10 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.11
2.12	Wärmeübertragestationen/Hausanschlüsse			
2.12.1	von 1 kW bis 25 kW	1500 €	Nr. 6.2 und Nr. 6.3 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.12
2.12.2	größer 25 kW bis 50 kW	1000 €	Jeweils nur eine Übergabestation je Gebäude	
2.13	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Energien aus Biomasseanlagen versorgt werden	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.3 und Nr. 6.2 der Richtlinie Separate Anlage. Die Anlage kann auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter <a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a> abgerufen werden oder per Mail unter <a href="mailto:progres@bra.nrw.de">progres@bra.nrw.de</a> angefordert werden Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.13
2.14	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage(n)			
2.14.1	Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	4700 € pro Haus	Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	Antragsvordruck Nr. 2.14 (Nr. 2.7) (Nr. 2.8)
2.14.2	Mehrfamilienhaus (MFH)	3400 € pro Wohneinheit	Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
2.14.3	Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard (z.B. Schulen, Sportheinrichtungen, Bürogebäude)		Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.15	<b>Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsanlage(n)</b>			
2.15.1	Bestand EFH, DHH, RH	4700 € pro Haus	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb und außerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	Antragsvordruck Nr. 2.15 (Nr. 2.7) (Nr. 2.8)
2.15.2	Bestand MFH	3400 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb und außerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
2.15.3	Neubau EFH, DHH, RH	3700 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
2.15.4	Neubau MFH	2700 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
2.16	<b>Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung</b>	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfalldprüfung Zustimmung des zuständigen Ministeriums ist erforderlich	Antragsvordruck Nr. 2.15
2.17	<b>Studien zum Thema Rationale Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht</b>	max. 70 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfalldprüfung Kommunen, GU, KMU, Wissenschaftliche Einrichtungen,	Antragsvordruck Nr. 2.17
2.18	<b>Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte</b>	max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfalldprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.18
2.19	<b>Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub></b>	≤ 1 kW ≤ 4 kW ≤ 10 kW ≤ 20 kW	1500 € 1500 € plus 300 € pro kW <sub>el</sub> 2400 € plus 100 € pro kW <sub>el</sub> 3000 € plus 50 € pro kW <sub>el</sub>	Antragsvordruck Nr. 2.19 Nr. 6.12 Der Wirkungsgrad der KWK Anlage muss mindestens 80 % betragen.

**770**

**Bestimmung der zuständigen Behörde für die  
Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mine-  
ralölprodukten der Rhein-Main-Rohrleitungs-  
transportgesellschaft mbH (RMR)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-8 – 50 31 30.3 –  
v. 25.4. 2012

**1**

Durch den nicht veröffentlichten Erlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5 war – neben Regelungen zu drei anderen Rohrleitungsanlagen – für die Zulassung von Änderungen gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175), für das bestehende Vorhaben „Rohrfernleitung RMR Leitung (Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft)“ und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG die regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln bestimmt worden.

**2**

Seit dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBL. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fassung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.9.1.

**3**

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Köln bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nummer 7.8.1 des Anhang II zur ZustVU genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Münster, Düsseldorf und Köln berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG) der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II Nummer 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

**4**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Teil des nicht veröffentlichten Erlasses d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5, der Regelungen zur Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölprodukten der RMR mbH enthält, wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 368

**770**

**Bestimmung der zuständigen Behörde für die  
Rohrfernleitungsanlagen  
zum Befördern von Mineralölen  
von Venlo über Wesel nach Gelsenkirchen  
und von Venlo nach Köln-Wesseling  
der N.V. Rotterdam-Rijn,  
Pijpleiding Maatschappij (RRP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-8 – 50 31 30.3 –  
v. 26.4. 2012

**1**

Durch den nicht veröffentlichten Erlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5 war – neben Regelungen zu drei anderen Rohrleitungsanlagen – für die Zulassung von Änderungen gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175), für die bestehenden Vorhaben „Rohrfernleitung RRP-Leitung (N.V.Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij)“ und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG die regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt worden.

**2**

Seit dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBL. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fassung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.9.1.

**3**

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nummer 7.8.1 des Anhang II zur ZustVU genannten Aufgaben für die nachfolgend aufgeführten Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von Mineralölen (als bestehende Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG) der N.V. Rotterdam-Rijn, Pijpleiding Maatschappij (RRP) :

1. Rohrfernleitungsanlage von Venlo über Wesel nach Gelsenkirchen (berührt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster),
2. Rohrfernleitungsanlage von Venlo nach Köln-Wesseling (berührt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II Nummer 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

**4**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Teil des nicht veröffentlichten Erlasses d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5, der Regelungen zur Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen der RRP enthält, wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 368

**II.**

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 2010/2011**

RdErl. d. Finanzministeriums  
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –  
v. 3.5.2012

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2010 bis 30.6.2011 festgesetzten Kostensätze bekannt:

<b>Energieträger</b>	<b>Euro</b>
Fossile Brennstoffe	11,72
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82
– MBl. NRW. 2012 S. 368	

**13. Landschaftsversammlung Rheinland  
2009 – 2014;  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 7.5.2012

Für das mit Wirkung vom 1.5.2012 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Jens Bröker, SPD  
rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herr Helmut Latak  
Theodor-Körner-Str. 13  
50389 Wesseling

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), stelle ich die Nachfolge mit Wirkung vom 4. Mai 2012 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 7. Mai 2012

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 369

**III.**

**Bundestagswahl 2009;  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14  
v. 2.5.2012

Der Bundestagsabgeordnete Herr Paul K. Friedhoff hat auf sein Mandat mit Wirkung vom 1. Mai 2012 verzichtet.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 2. Mai 2012

**Herr  
Manfred Todtenhausen  
Triebelsheimer Weg 83  
42111 Wuppertal**

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei Deutschlands (FDP).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.10.2009 (MBL. NRW. S. 473)

– MBl. NRW. 2012 S. 369

**Festlegung zur Berücksichtigung  
von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie  
als volatile Kostenanteile  
nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV  
durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der  
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde  
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr V B 4 – 38-20/2.2 (Strom)  
v. 27.4.2012

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen führen können. Deshalb ist es erforderlich, Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigen zu können. Nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV festlegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, folgende Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV getroffen:

1. Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen gelten gemäß § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile. Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV erfolgt nach folgenden Maßgaben:
  - a) den in den Erlösobergrenzen enthaltenen Ansätzen für die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie und
  - b) den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die sich aufgrund der in der weiter unten vorgegebenen und beschriebenen Berechnungsmethodik ergeben,
2. Die Verteilernetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem sie sie um die Differenz zwischen
  - a) den in den Erlösobergrenzen enthaltenen Ansätzen für die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie und
  - b) den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die sich aufgrund der in der weiter unten vorgegebenen und beschriebenen Berechnungsmethodik ergeben,

korrigieren. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Die Berücksichtigung volatiler Kostenanteile wurde erstmalig aufgrund der Änderung der ARegV durch die Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 3. September 2010 (BGBI I S. 1261-1281) möglich. Daraus ergibt sich die erstmalige Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2011.

**Referenzpreis**

Innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums (01.07. bis 30.06.) wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis  $RP_t$  für das Jahr  $t$  ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr  $t$ . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,8 \cdot Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,2 \cdot Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr  $t$

und

$$Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr  $t$ .

Das Verhältnis von Base-Preis (80%) und Peak-Preis (20%) wird als ausgewogen betrachtet und stimmt auch mit dem Verhältnis überein, das von anderen Regulierungsbehörden verwendet wurde.

#### **Ansatzfähige Menge**

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge  $M_{gen}$  wird konstant gehalten. Hierbei handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für 2008 (Zeile 12 der Gesamtkostenübersicht „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponente findet nicht statt, da diese Vorschrift bis zum Ende der Regulierungsperiode (= 2013) befristet ist und bis dahin keine erheblichen Mengenunterschiede zu erwarten sind. Zudem würde die Berücksichtigung aktueller Verlustenergiemengen das möglichst einfach gehaltene Verfahren erheblich komplizieren, da dann wieder eine umfangreiche Prüfung der vorgelegten Mengendaten hinsichtlich angefallener Menge und Verlustenergieeffizienz erforderlich wäre.

Soweit sich Verlustenergiemengen aufgrund von Netzgebietsveränderungen im Rahmen von § 26 ARegV ergeben, werden diese entsprechend nachgezogen.

#### **Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Erlösobergrenzen werden durch die Netzbetreiber jährlich um die Differenz  $D$  aus den genehmigten Verlustenergiokosten  $KVE_{gen}$  und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen} - KVE_{gen}.$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten dürfen die Netzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind als Malus zu tragen.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 werden die durchschnittlichen Börsenpreise der im Zeitraum 1.7.2009 bis 30.6.2010 für das Lieferjahr 2011 gehandelten Phelix-Year-Futures herangezogen. Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 beträgt 55,75 €/MWh.

Der jährlich anzuwendende Referenzpreis wird von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen bis zum 30.9. des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht.

3. Die Festlegung wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Die Zustellung erfolgt gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 EnWG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.8.2005 (BGBL. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBL. I S. 3044) geändert worden ist, auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekenntnis. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde veröffentlicht.
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2013 befristet. Ihr Widerruf bleibt vorbehalten.

Die vollständige Festlegung mit Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde ([www.landesregulierungsbehörde.nrw.de](http://www.landesregulierungsbehörde.nrw.de)) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird die Festlegung auf elektronischem Wege zugestellt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen

und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)  
Fax: 0211 / 837 2756  
[info@landesregulierungsbehörde.nrw.de](mailto:info@landesregulierungsbehörde.nrw.de)

– MBl. NRW. 2012 S. 369

#### **Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2012**

Bek des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
v. 3.5.2012

Die Umlagensatzung 2012 des Zweckverbandes VRR vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:  
(Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

#### **§ 1 Allgemeine Verbandsumlage 2012**

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2012 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 550.553.731 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	<b>Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR</b>	<b>Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR</b>	<b>Bereitstellung ÖPNV-Pauschale EUR</b>
Stadt Bochum	<b>34.132.000</b>	–	294.830
Stadt Bottrop	<b>5.004.000</b>	<b>281.946</b>	–
Stadt Dortmund	<b>65.322.000</b>	–	415.055
Stadt Düsseldorf	<b>48.102.000</b>	<b>161.012</b>	462.522
Stadt Duisburg	<b>51.545.000</b>	<b>47.228</b>	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	<b>12.242.000</b>	<b>529.498</b>	266.046
Stadt Essen	<b>79.691.000</b>	<b>376.132</b>	421.961
Stadt Gelsenkirchen	<b>19.412.000</b>	<b>189.776</b>	222.666
Stadt Hagen	<b>13.940.000</b>	<b>188.953</b>	211.439
Stadt Herne	<b>9.620.000</b>	–	164.638
Stadt Krefeld	<b>19.769.000</b>	<b>84.071</b>	197.106
Kreis Mettmann	<b>6.624.000</b>	<b>1.297.891</b>	269.613
Stadt Mönchengladbach	<b>13.383.000</b>	<b>24.966</b>	223.699
Stadt Monheim am Rhein	<b>1.555.000</b>	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	<b>27.295.000</b>	–	–
Stadt Neuss	<b>4.798.000</b>	<b>605.522</b>	83.155
Rhein Kreis Neuss	<b>4.013.000</b>	<b>1.347.412</b>	167.516
Stadt Oberhausen	<b>25.766.000</b>	<b>39.488</b>	238.638
Kreis Recklinghausen	<b>21.676.000</b>	<b>445.959</b>	397.724
Stadt Remscheid	<b>7.425.000</b>	<b>25.881</b>	–
Stadt Solingen	<b>9.770.000</b>	–	–
Stadt Viersen	<b>604.000</b>	<b>186.319</b>	–
Kreis Viersen	<b>2.502.000</b>	<b>966.927</b>	–
Stadt Wuppertal	<b>54.570.000</b>	<b>278.392</b>	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	–
	<b>538.760.000</b>	<b>7.077.373</b>	<b>4.716.358</b>

\* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unverändert bestehen.

#### Anlage

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2012 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2012 mit Datum vom 13.4.2012 genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

26. April 2012

Bernhard Simon  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
in der 11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
v. 30.4.2012

Die 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

**Donnerstag, den 5. Juli 2012**

im „Großen Sitzungssaal“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe -, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 30. April 2012

Martin Biewald  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2012 S. 372

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569